

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Umwelt
- Abt. 5 LfU Naturschutz -
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 526 - 204829/2024
Meine Nachricht vom: /

Thomas Gall
Thomas.Gall@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7109
Telefax: +49-431-988-6-157109

Untere Jagdbehörden über MLLEV

15. Januar 2025

Vollzug der Regelungen des § 24 a „Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden“ LJagdG

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zuständigkeit für das Wolfsmanagement des Landes Schleswig-Holstein nach wie vor bei den Naturschutzbehörden des Landes angesiedelt ist. Um aber den Vollzug der neugeschaffenen Regelungen im § 24 a LJagdG zum Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden im Übergangsbereich von Naturschutz- und Jagdrecht rechtssicher zu gewährleisten, sind folgende Maßgaben seitens des Landesamtes für Umwelt sowie der jeweiligen unteren Jagdbehörde zu beachten:

1. § 24 a Absatz 1 LJagdG bestimmt, dass die Erlegung von Wölfen in der Schonzeit gestattet ist, wenn eine vollziehbare Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 45 a Absatz 2 BNatSchG vorliegt. Satz 3 der Regelung führt aus, dass die Bestimmung geeigneter Personen im Sinne des § 45 a Absatz 4 Satz 1 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt.

Zuständige Behörde für dahingehende Ausnahme ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 19 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSch-ZVO) das Landesamt für Umwelt. Im Falle entsprechender Genehmigungserfordernisse ist der im Folgenden aufgeführte Personenkreis als geeignet im Sinne der Genehmigung durch das LfU zu bestimmen:

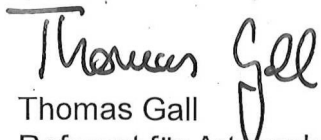
Jagdausübungsberechtigte und Jagderlaubnisscheininhaberinnen und Jagderlaubnisscheininhaber sowie bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher gemäß § 20 LJagdG, wenn diese zum Zeitpunkt des Eintretens des Schadensereignisses in den betreffenden Revieren bereits aktiv waren. In begründeten Fällen können darüber hinaus weitere geeignete Personen auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) bestimmt werden.

2. § 24 a Absatz 2 LJagdG bestimmt, dass die Jagd auf Wolfshybriden nach Maßgabe des § 45 a Absatz 3 und 4 BNatSchG gestattet ist. Für die Entnahme von Wolfshybriden ist das im folgende beschriebene Verfahren zu beachten:

- a. Das Vorkommen von Wolfshybriden ist im Auftrage des LfU durch geeignete Untersuchungen zu bestätigen. Darüber hinaus wird das Streifgebiet, innerhalb dessen die Hybriden entnommen werden dürfen, ebenfalls durch das LfU festgelegt.
- b. Im Falle eines bestätigten Vorkommens von Wolfshybriden gemäß Buchstabe a. ist der im Folgenden aufgeführte Personenkreis als geeignet durch das LfU zu bestimmen:

Jagdausübungsberechtigte und Jagderlaubnisscheininhaberinnen und Jagderlaubnisscheininhaber sowie bestätigte Jagdaufseherinnen und bestätigte Jagdaufseher gemäß § 20 LJagdG, die zum Zeitpunkt des Eintretens des Schadensereignisses in den betreffenden Revieren bereits aktiv waren. In begründeten Fällen können darüber hinaus weitere geeignete Personen auf Antrag der Jagdausübungsberechtigten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) bestimmt werden.

3. In Fällen, in denen die jeweils zuständigen unteren Jagdbehörden zeitweise nicht erreichbar sein sollten (z.B. außerhalb der üblichen Dienstzeiten), sind notwendige Informationen der Wolfshotline des Schleswig-Holsteinischen Wolfsmanagements zu übermitteln. Die Informationen werden durch das Wolfsmanagement an die jeweils zuständigen unteren Jagdbehörden weitergeleitet.
4. In Fällen, in denen das Schleswig-Holsteinische Wolfsmanagement im Zusammenhang mit verunfallten Wölfen aktiv geworden ist und die Jagdausübungsberechtigten nicht erreichbar waren, ist im Nachgang zu den jeweils durchgeführten Maßnahmen die jeweils zuständige untere Jagdbehörde zu informieren. Diese informiert wiederum die betroffenen Jagdausübungsberechtigten.
5. Entnommene Wölfe sowie tote oder euthanasierte Wölfe sind dem Wolfsmanagement Schleswig-Holstein unter Nennung der genauen Fundumstände (z.B. Fundort) anzuzeigen und zu übergeben. Der unteren Jagdbehörde ist der Erleger beziehungsweise die Erlegerin eines Wolfes auf Verlangen zu benennen.


Thomas Gall
Referent für Artenschutz

gez. Henrik Schwedt
Jagdreferent